

Artikel 82

Präsidium

- (1) Das Präsidium der Landessynode besteht aus der bzw. dem Präses und zwei Vizepräses.
- (2) 1 Das Präsidium wird auf der konstituierenden Tagung der Landessynode aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen und in geheimer Wahl gewählt. 2 Die bzw. der Präses wird aus der Gruppe der ehrenamtlichen Mitglieder der Landessynode gewählt. 3 Eine bzw. ein Vizepräses wird aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren gewählt.
- (3) 1 Das Präsidium bereitet die Tagungen der Landessynode im Benehmen mit der Kirchenleitung vor, leitet die Tagungen und führt die Geschäfte der Landessynode. 2 Es vertritt die Landessynode im kirchlichen und öffentlichen Leben.

Grundinformationen

I. Textgeschichte

1. Veränderungen

Die Vorschrift ist seit dem Inkrafttreten unverändert.

2. Textentwicklung

Artikel 80: Präsidium

- (1) Das Präsidium der Landessynode besteht aus der oder dem Präses der Landessynode und zwei Vizepräses der Landessynode.
- (2) Das Präsidium wird auf der konstituierenden Tagung der Landessynode aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen und in geheimer Wahl gewählt. Die oder der Präses wird aus der Gruppe der ehrenamtlichen Mitglieder der Landessynode gewählt. Eine bzw. ein Vizepräses wird aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren gewählt.
- (3) Das Präsidium bereitet die Tagungen der Landessynode im Benehmen mit der Kirchenleitung vor, leitet die Tagungen und führt die Geschäfte der Landessynode. Es vertritt die Landessynode im kirchlichen und öffentlichen Leben.

(1. Tagung der Verfassunggebenden Synode, Drucksache 5, Seite 42)

Als Artikel 83 hatte die Regelung im Entwurf für die 2. Tagung der Verfassunggebenden Synode bereits ihre heutige Fassung (Drucksache 3/II, Seite 45).

3. Erläuterungen zum Entwurf der Verfassung

Die Erläuterungen zum Entwurf der Verfassung enthalten keine Ausführungen zum damaligen Artikel 80.

4. Weitere Materialien (insbesondere des Verbandes)

Die Vorschrift wurde auf den Vereinbarungen im Fusionsvertrag aufgebaut und bis zur 3. Tagung der Verfassunggebenden Synode nur minimal verändert.

Vom Kirchenkreis Dithmarschen kam im Juni 2011 die Anmerkung, dass die gleichlautenden Begriffe in dem damaligen Artikel 49 Absatz 1 und dem damaligen Artikel 80 Absatz 1 zu unbeabsichtigten Verwechslungen führen könnten.

Der Rechtsausschuss hat in seiner Sitzung vom 24. bis zum 26. Juni 2011 ausführlich darüber beraten, ob in Artikel 80 Absatz 2 die Mehrheit des Ehrenamtes im Präsidium festgeschrieben werden sollte; eine Einigung wurde insoweit nicht erzielt. Klar sei, dass Präses ehrenamtlich und ein Vizepräses Pfarrperson sein müsse. Auch das Präsidium sei ein Leitungsorgan der Kirche und müsse mindestens in einer Person theologische, ordinierte Kompetenz beinhalten. Bezüglich des „Benehmens“ in Absatz 3 wird klargestellt, dass damit die Pflicht zur Beratung und Absprache gemeint sei, d. h. die Mitwirkung, aber nicht die Mitbestimmung der Kirchenleitung.

Die Worte „der Landessynode“ in Absatz 1 wurden auf Entscheidung der Steuerungsgruppe am 21. Juli 2011 gestrichen; das Wort „oder“ in Absatz 2 wurde in der Sitzung der Steuerungsgruppe am 26. August 2011 für die Sitzung der Gemeinsamen Kirchenleitung am 16./17. September 2011 durch „bzw.“ ersetzt.

II. Vorgängervorschriften

1. Verfassung der NEK

Artikel 73 Verfassung der NEK regelte:

- (1) 1 Die Synode wählt aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten; sie bilden das Präsidium. 2 Die Präsidentin oder der Präsident darf nicht der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren oder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören.
- (2) Das Präsidium leitet die Verhandlungen und Geschäfte der Synode und vertritt die Synode in ihren Angelegenheiten in der Öffentlichkeit.
- (3) Das Präsidium bereitet nach Beratung mit der Kirchenleitung die Tagungen der Synode vor.

2. Entsprechende Normen der ELLM/PEK

Das Leitungsgesetz der **ELLM** enthielt in § 6 zum „Präsidium der Landessynode“ deutlich umfangreichere Regelungen:

- (1) Die Landessynode wählt bei Beginn ihrer ersten Tagung unter dem Vorsitz ihres ältesten Mitglieds ihr Präsidium und die erforderliche Zahl von Schriftführern.
- (2) 1 Das Präsidium der Landessynode besteht aus dem Präses und dem 1. und 2. Vizepräses. 2 Unter den drei Mitgliedern des Präsidiums darf nur ein Theologe sein. 3 Der Präses wird durch den 1. oder 2. Vizepräses vertreten.
- (3) 1 Das Präsidium beruft die Landessynode ein und setzt die einzelnen Tagungen nach Absprache mit der Kirchenleitung an, falls die Landessynode nicht selbst den Zeitpunkt ihres Zusammentritts durch Beschluss festgelegt hat. 2 Auf Verlangen von einem Drittel ihrer Mitglieder oder auf Verlangen der Kirchenleitung hat das Präsidium sie einzuberufen.

- (4) 1 Das Präsidium bereitet die Tagungen vor und legt im Einvernehmen mit der Kirchenleitung die vorläufige Tagesordnung fest. 2 Die Landessynode beschließt die Tagesordnung.
- (5) 1 Das Präsidium prüft die Mitgliedschaft in der Landessynode. 2 Es stellt die Beendigung der Mitgliedschaft nach § 5 Absatz 4 fest.
- (6) 1 Das Präsidium überwacht die Durchführung der Beschlüsse der Landessynode. 2 Es verfolgt und koordiniert die Arbeit der Ausschüsse der Landessynode und kann ihnen Aufträge erteilen.
- (7) 1 Das Präsidium hat für Aufzeichnung und Beglaubigung der Sitzungsprotokolle zu sorgen. 2 Es hat die Beschlüsse der Landessynode dem Oberkirchenrat und der Kirchenleitung mitzuteilen.
- (8) 1 Das Präsidium nimmt zwischen den Tagungen der Landessynode und nach Ablauf der Legislaturperiode bis zum Zusammentritt der neu gewählten Landessynode die Aufgabe der Landessynode nach § 2 Absatz 9 wahr. 2 Dies gilt auch für den Fall der Auflösung der Landessynode nach § 10.
- (9) Das Präsidium berichtet der Landessynode über seine Tätigkeit und legt Entscheidungen nach Absatz 8 der Landessynode auf ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vor.

Artikel 129 Kirchenordnung **PEK** enthielt ähnlich umfassende Regelungen zum Präsidium:

- (1) Die Landessynode wählt während ihrer ersten Tagung nach der Neuwahl aus ihrer Mitte das Präsidium.
- (2) 1 Das Präsidium der Landessynode besteht aus der oder dem Präses und der oder dem ersten und zweiten Vizepräses. 2 Unter den drei Mitgliedern des Präsidiums soll nur eine Theologin oder ein Theologe sein. 3 Die Bischöfin oder der Bischof, die Pröpstinnen oder Pröpste sowie die Leiterin oder der Leiter des Konsistoriums und die weitere Dezernentin oder der weitere Dezernent stehen nicht zur Wahl. 4 Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt.
- (3) 1 Das Präsidium sorgt für die Vorbereitung, Durchführung und Nacharbeit der Tagungen der Landessynode. 2 Es vertritt die Landessynode, insbesondere gegenüber den Kreissynoden.
- (4) 1 Das Präsidium ruft die Landessynode ein und setzt Ort und Beginn der Tagung nach Absprache mit der Kirchenleitung fest. 2 Auf Verlangen von einem Drittel ihrer Mitglieder oder auf Verlangen der Kirchenleitung hat das Präsidium die Landessynode einzuberufen.
- (5) 1 In Absprache mit der Kirchenleitung bereitet das Präsidium die Tagungen vor und legt die vorläufige Tagesordnung fest. 2 Die Landessynode beschließt die Tagesordnung.
- (6) Das Präsidium prüft die Mitgliedschaft in der Landessynode und stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest.
- (7) Die Tagungen der Landessynode werden vom Präsidium geleitet.
- (8) Das Präsidium teilt die von der oder dem Präses ausgefertigten Beschlüsse der Landessynode, der Kirchenleitung und dem Konsistorium mit, soweit sich aus dem Inhalt der Beschlüsse nicht etwas anderes ergibt.
- (9) 1 Das Präsidium achtet auf die Durchführung der Beschlüsse der Landessynode. 2 Es begleitet die Arbeit der Ausschüsse der Landessynode.
- (10) Das Präsidium hält enge Verbindung zu den Kreissynoden und delegiert nach Möglichkeit ein Mitglied des Präsidiums zu den Tagungen.“

IV.2.3.1 Zu Beginn ihrer ersten Tagung nach der Neuwahl wählt die Synode aus ihrer Mitte ein Präsidium. Die oder der Präses leitet die Verhandlungen; das Präsidium führt die Geschäfte der Synode und vertritt sie nach außen.

III. Ergänzende Vorschriften

1. Normen mit Verfassungsrang

Mitglieder des Präsidiums der Landessynode sind nicht in die Kirchenleitung wählbar. Sie sind aber berechtigt, an den Sitzungen des Kirchenkreisesrates mit beratender Stimme teilzunehmen (Artikel 92 Absatz 1 und 2).

2. Untergesetzliche Normen

Die Landessynode gibt sich gemäß Artikel 6 Absatz 11 eine Geschäftsordnung (Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Geschäftsordnung Landessynode – LSynGeschO) vom 4. Dezember 2013 (KABl. 2014 S. 63, 127)). In dieser Geschäftsordnung werden Aufgaben, Rechte und Pflichten des Präsidiums geregelt; die §§ 7 und 8 befassen sich dabei mit der Zusammensetzung und der Wahl des Präsidiums entsprechend den Regelungen in der Verfassung.

In der Geschäftsordnung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Geschäftsordnung Landeskirchenamt – LKAGeschO) vom 22. Dezember 2017 (KABl. 2018 S. 113) regelt § 23 Absatz 1 (Zuständigkeit) u. a., dass das Landeskirchenamt das Präsidium der Landessynode durch Bereitstellung einer Geschäftsstelle unterstützt (Satz 1) und auf Anfrage des Präsidiums das Landeskirchenamt auch weiteren Ausschüssen der Landessynode eine Geschäftsführung bereitstellt (Satz 2).

IV. Zusammenhänge und Rechtsvergleich

1. Verweise auf andere Verfassungsbestimmungen

Artikel 50 enthält entsprechende Regelungen zum Präsidium der Kirchenkreissynode.

Regelungen zum Vorsitz finden sich in Artikel 31 für den Kirchengemeinderat, in Artikel 61 für den Kirchenkreisrat und in Artikel 93 für die Kirchenleitung.

2. Verweise auf kirchliches Recht (außerhalb der Nordkirche)

Die Grundordnung der **EKBO** regelt in Artikel 74 folgendes:

- (1) 1 Die Landessynode wählt zu Beginn der ersten Tagung aus ihren ordentlichen Mitgliedern für die Dauer der Amtszeit die oder den Präses, zwei Vizepräses und zwei mit der Schriftführung Beauftragte. 2 Sie bilden das Präsidium der Landessynode, das bis zur Wahl der oder des Präses der nächsten Landessynode im Amt bleibt.

(2) 1 Die oder der Präses soll nicht bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich tätig sein. 2 Die Mitglieder gemäß Artikel 72 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 stehen nicht zur Wahl.

(3) Artikel 22 Absatz 1 a gilt entsprechend. [Anm.: Abwahl der oder des (stellvertretenden) Vorsitzenden nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit möglich.]

Artikel 59 der Kirchenverfassung der **EKM** lautet: „Präsidium der Landessynode

1 Die Landessynode wird von einem Präsidium geleitet. 2 Es besteht aus dem Präses, zwei Stellvertretern und einem Schriftführer, die von der Landessynode auf ihrer ersten Tagung gewählt werden. 3 Der Präses und ein Stellvertreter dürfen nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen. 4 Synodale nach Artikel 57 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 sind nicht wählbar. 5 Der Landesbischof beruft die Landessynode zu ihrer ersten Tagung ein und führt bis zur Wahl des Präsidiums den Vorsitz.“

Artikel 45 Absatz 3 der Kirchenverfassung **Hannover** regelt:

Die Landessynode wird durch ein Präsidium geleitet. Dieses besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und weiteren Mitgliedern.

3. Verweise auf staatliches Recht

Auch im staatlichen Recht wählt der Landtag in seiner konstituierenden Sitzung den Landtagspräsidenten und die Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen. Der Landtagspräsident führt die Geschäfte des Landtages und vertritt ihn nach außen.